OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652792/6/FP

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A S, geb. x, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. April 2023, GZ: BHVBVerk-2023-69476/10-Pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 27. Februar 2023, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Bf für 30 Monate entzogen hatte und gegen welchen der Bf rechtzeitig Vorstellung erhoben hatte.
Der Bescheid wurde dem Bf im Wege eines elektronischen Zustelldienstes zugestellt und wurde ab 11. April 2023 zur Abholung bereitgehalten. An diesem Tag erfolgte auch die erstmalige Verständigung des Bf.

I.2. Am 9. Mai 2023 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine am 5. Mai 2023 zur Post gegebene Beschwerde ein.
Diese wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Mai 2023 unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck weitergeleitet, wo sie am 17. Mai 2023 einlangte.

I.3. Diese legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 hat das Gericht dem Bf einen Verspätungsvorhalt gemacht, den der Bf umgehend beantwortet hat. In seiner Stellungnahme stellt er auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass im Bescheid nicht angegeben sei, welche Behörde genau zuständig sei und er nur das Landesverwaltungsgericht kenne, weshalb er die Beschwerde bei diesem eingebracht habe.
Wenn er seine Beschwerde fünf Tage vor Ablauf der Frist zur Post bringe, gehe er davon aus, dass diese fristgerecht einlange. Ihm sei nicht bewusst, dass er den Postweg sowie Weiterleitungen des Briefes mitberechnen müsse, weshalb für ihn klar sei, dass seine Beschwerde fristgerecht abgegeben worden sei. Er ersuche, ihm Verständnis entgegen zu bringen und die Beschwerde nicht als verspätet anzuerkennen. Zu Fragen der Zustellung äußert sich der Bf nicht.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18. Oktober 2016, Ro 2015/03/0029). Der Entfall der Verhandlung steht im Übrigen weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist,

nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art 6 Abs 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 27. Juli 2007, 2006/10/0040; 27. September 2007, 2006/07/0066 und 3. August 2016, Ra 2016/07/0058).

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf im Wege eines elektronischen Zustelldienstes übermittelt. Die erste elektronische Verständigung erfolgte am 11. April 2023. [Zustellnachweis ÖPBD GmbH, öffentliche Urkunde; Beschwerdeschriftsatz]

Der Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung (Auszug):

„R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unter http://www.bh-voecklabruck.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service >Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]“

Der Bf gab seine nur an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierte und gesendete Beschwerde am 5. Mai 2023 zur Post. [Poststempel, öffentliche Urkunde]

Das Poststück langte am 9. Mai 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. [Einlaufstempel, öffentliche Urkunde; post.at]

Dieses wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Mai 2023 an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck weitergeleitet, wo es am 17. Mai 2023 einlangte.
[Schreiben vom 11. Mai 2023, Einlaufstempel, öffentliche Urkunden;]

Der Bf hat in Beantwortung des Verspätungsvorhaltes das unter Punkt II.1. auszugsweise wiedergegebene Vorbringen erstattet.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und ist unwiderlegbar durch öffentliche Urkunden, den Rückschein, Poststempel und Einlaufstempel belegt.

Hinweise, dass der Bf im Rahmen des Zustellprozesses Verständigungen nicht erhalten hat, haben sich nicht ergeben und hat der Bf sich dazu auch nicht geäußert.

Daraus ergibt sich, dass der Bf die Beschwerde zwar ursprünglich rechtzeitig zur Post gegeben hatte, die Beschwerde aber fälschlich an das Landesverwaltungsgericht anstatt an die belangte Behörde gesendet hat. Von diesem konnte die Beschwerde erst am 11. Mai 2023 an die zuständige Einbringungsbehörde weitergeleitet werden.

III. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[…]“

§ 12 VwGVG lautet:

„Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG."

§ 35 ZustG lautet:

„Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

§ 35. (1) Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. Die elektronische Verständigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Absender,
2. Datum der Versendung,
3. Internetadresse, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt,
4. Ende der Abholfrist,
5. Hinweis auf das Erfordernis einer Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) bei der Abholung von Dokumenten, die mit Zustellnachweis zugestellt oder als nachweisliche Zusendung übermittelt werden sollen und
6. Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird.

Soweit dies erforderlich ist, hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durch Verordnung nähere Bestimmungen über die elektronischen Verständigungsformulare zu erlassen.

(2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis oder einer nachweislichen Zusendung ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen. Der Zustelldienst hat

alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

(4) Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen.

(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.

(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger

1. von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder

2. von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte

(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

(Anm.: Abs. 9 aufgehoben durch Art. 6 Z 25, BGBl. I Nr. 104/2018)“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf mit elektronischem Zustelldienst zugestellt.

Nach den für solche Zustellungen geltenden Regeln (§ 35 Abs 6 ZustG) gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

Nach dem im Akt erliegenden Zustellnachweis erfolgte die erste elektronische Verständigung am 11. April 2023. Der Bf hat in seiner Stellungnahme nichts dahingehend dargelegt, dass er diese elektronische Verständigung nicht erhalten hätte. Insofern gilt die Zustellung als am Mittwoch, 12. April 2023, dem auf die erste elektronische Verständigung folgenden Werktag, der kein Samstag war, bewirkt.

IV.2. Der Bescheid konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 12. April 2023 angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare (§ 33 Abs 4 AVG; VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648) Beschwerdefrist mit der Zustellung am Mittwoch 12. April 2023 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 10. Mai 2023, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

IV.3. Die Beschwerde ist nach der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung (§ 12 VwGVG) bei der belangten Behörde einzubringen.

„[…] Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle, sondern bei einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, dann ist die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde (Hinweis B vom 23. Mai 2014, Ro 2014/02/0096, mwN) […].“ (VwGH 5. Oktober 2016, Ra 2016/19/0109; vgl. auch 20. Februar 2013, 2013/11/0037).

Die Beschwerde langte beim Verwaltungsgericht am 9. Mai 2023 ein und wurde nach geschäftsordnungsgemäßer Bearbeitung (Eintragen, Aktanlegen, Zuteilung an den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter, Bearbeitung durch die Vertretungsrichterin infolge Urlaubs des zuständigen Richters) am 11. Mai 2023 unverzüglich an die belangte Behörde weitergeleitet.

Zumal die Weiterleitung jedoch bereits nach Ablauf der Beschwerdefrist am 10. Mai 2023 erfolgte, konnte diese Weiterleitung nicht mehr fristgerecht erfolgen, weil sie nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte.

Dies geht nach der dargestellten Judikatur des VwGH zulasten des Bf, weil das sogenannte Postlaufprivileg, welches grundsätzlich eine Einbringung des Schriftstückes bereits mit der Übergabe an die Post bewirkt nur dann zum Tragen kommt, wenn das Schriftstück an die richtige Stelle gerichtet ist. Dies ist vorliegend die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, der auch das Recht zugekommen wäre, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Zumal der Bf die

Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht und damit an die falsche Stelle gesendet hat, kommt ihm das Postlaufprivileg nach der dargestellten Judikatur nur dann zugute, wenn das Poststück noch vor Ablauf der Frist weiter geleitet werden kann, was in vorliegendem Fall aufgrund des Einlangens knapp vor Ablauf der Frist trotz umgehenden Handelns des Verwaltungsgerichts nicht mehr möglich war.

Soweit der Bf in seiner Stellungnahme sinngemäß darlegt, es sei im Bescheid der Behörde nicht angegeben, wer als Einbringungsstelle zuständig sei, ist dem Bf zu widersprechen und ist er auf die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids hinzuweisen aus dem sich klar ergibt, dass die Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einzubringen gewesen wäre (arg. „Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.“ […] „Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unter http://www.bh-voecklabruck.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service >Kundmachungen.[…]“).

IV.4. Die Beschwerde wurde insofern verspätet eingebracht, weshalb sie vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen werden muss, weil der Bescheid mit Ablauf des 10. Mai 2023 in Rechtskraft erwachsen ist.
Dem Verwaltungsgericht kommt – auch bei jedem Verständnis für die Situation des Bf – kein Recht zu, wie vom Bf angeregt, die Beschwerde als rechtzeitig zu behandeln. Es ist zur Behandlung von Beschwerden gegen einmal rechtskräftig gewordene Bescheide nicht zuständig.

V. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl